

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 26 (1910)

Heft: 5

Artikel: Das Geheimnis der Wünschelrute

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-580094>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Begleitererscheinungen. Nun hat der engere Stadtrat dem Großen Stadtrate eine Reihe von Grundsätzen unterbreitet, die für die Unterstützung gemeinnütziger Baugenossenschaften durch die Gemeinde, nach Maßgabe der verfügbaren Mittel und je nach Bedürfnis, begleitend sein sollen und die folgenden Wortlaut besitzen:

1. Verkauf von Baugelände zu billiger Schätzung, nicht aber unter dem Inventarwerte. Für die Zeit nach Inkrafttreten des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ist auch die Ueberlassung von Land zur Ausübung des Baurechtes gemäß Art. 675 und 779 des Zivilgesetzbuches und zur Errichtung von Heimstätten gemäß Art. 349 und folgende des Zivilgesetzbuches in Betracht zu ziehen.
2. Gewährung von Darlehen auf zweite Hypothek bis höchstens auf 90% der Anlagelkosten zu einem mäßigen Zinsfuße, der jedoch nicht weniger betragen darf als der durchschnittliche Zins für die städtischen Anleihen.
3. Uebernahme von Genossenschaftsanteilen.

Die Gewährung der städtischen Hilfeleistung wird von der Erfüllung folgender Bedingungen abhängig gemacht:

1. Der Landverkauf erfolgt nur gegen eine mindestens 10% des Kaufpreises betragende Anzahlung.
2. Die Pläne für die zu erstellenden Gebäude unterliegen der Genehmigung durch die Gemeindebehörde, namentlich mit Bezug auf Solidität, Zweckmäßigkeit und Gefälligkeit.
3. Die Genossenschaft ist verpflichtet, die Häuser sorgfältig zu unterhalten.
4. Das von der Gemeinde auf zweite Hypothek gewährte Darlehen ist nach Maßgabe besonderer Vereinbarung abzutragen.
5. Die mit gemeindlicher Beihilfe erstellten Häuser bleiben Genossenschaftseigentum und sind somit unverkäuflich. Eine Ausnahme vom Grundsatz ist unter zu vereinbarenden, die Erzielung jeglichen Spekulationsgewinnes ausschließenden Bedingungen nur für Einfamilienhäuser zulässig.
6. Für den Fall ihrer Auflösung überträgt die Genossenschaft auf Verlangen der Gemeinde der letzteren die mit Gemeindefürsorge erstellten Häuser. Die Gemeinde vergütet den Ankaufspreis des Landes (ohne Zinsen) und den bei der Uebergabe noch vorhandenen Bauwert der Häuser. Der Bauwert darf dabei keinesfalls höher berechnet werden, als auf die aufgewendeten Erstellungskosten abzüglich des Mindervaltes zufolge Abnutzung.

Wenn die Genossenschaft Häuser verkauft, hat sie auszubedingen, daß im Falle ihrer Auflösung die Gemeinde in ihre Rechtsstellung gegenüber den Erwerbern eintreten kann.

7. Die Genossenschaften, welche auf städtische Beihilfe Anspruch erheben, haben ihre Statuten dem Stadtrate zur Genehmigung vorzulegen und dem letzteren eine angemessene Vertretung im Vorstände und in der Kontrollstelle einzuräumen.

Die Grundsätze werden als Produkt folgender Erwägungen des Stadtrates hingestellt:

Es unterliegt heute keinem Zweifel und wird allseitig anerkannt, daß die gemeinnützige genossenschaftliche Bautätigkeit auf dem Gebiete der Wohnungsfürsorge hervorragende Dienste zu leisten vermag. In Zürich haben solche Unternehmungen bis anhin allerdings nur recht bescheidene Erfolge erzielt. Die Mißerfolge dürfen aber hier nicht, ebensowenig wie anderwärts, auf das genossenschaftliche Prinzip zurückgeführt werden; sie sind zum Teil geradezu in Abirrungen von diesem Prinzip be-

gründet: nämlich in unrichtiger, den genossenschaftlichen Grundsätzen widersprechender Organisation, zum Teil in fehlerhafter Leitung und Wirtschaft, vor allem aber im Mangel an genügenden Mitteln. Es wird Sache der Baugenossenschaften sein, für ihre Bestrebungen eine richtige Organisation zu schaffen und für sachgemäße Leitung und gute Wirtschaft zu sorgen; für die Beschaffung ausreichender Mittel werden sie namentlich da, wo es sich um Wohnungsfürsorge für minderbemittelte Kreise handelt, auf die Beihilfe der Gemeinde angewiesen sein.

Die Stadt Zürich hat es unternommen, durch Selbstbau dem Mangel an Wohnungen tunlichst zu steuern; ihn auf diesem Wege gänzlich zu heben, dürfte sie kaum in der Lage sein. Es kann ihr deshalb nur erwünscht sein, wenn aus privater Initiative entspringende Unternehmungen sich bereit erklären, die Bestrebungen der Stadt auf dem Gebiete der Wohnungsfürsorge durch Anhandnahme der genossenschaftlichen Bautätigkeit zu ergänzen. Bauen diese Genossenschaften nach Grundsätzen, welche die Stadt für sich selbst angenommen hat oder die sie billigt, so liegt sicherlich keinerlei Grund vor, solchen Genossenschaften die nachgesuchte Unterstützung durch die Gemeinde zu verweigern.

Die in vorsichtiger Abwägung von Leistungen und Gegenleistungen aufgestellten Grundsätze sollen unter Berücksichtigung der jeweiligen besondern Verhältnisse ihre Anwendung finden. Die Behörde hält dafür, daß sie geeignet sind, die genossenschaftliche Bautätigkeit neu zu beleben, zur Entfaltung zu bringen und sie in erfolgversichernde Bahnen zu leiten. Bereits haben zwei Genossenschaften die gemeindliche Beihilfe nachgesucht; andere werden voraussichtlich folgen. Sollte es nötig erscheinen, so würde in Aussicht genommen, daß auch die Stadt die Initiative zur Gründung einer größeren Baugenossenschaft ergreift.

Die Vorlage hat noch die Beratung im Großen Stadtrate zu passieren. Da in den Schlussnahmen dieser Behörde zu wiederholten Malen die Anregung derartiger Grundsätze anzutreffen ist, so möchte man voraussehen, daß der Vorschlag hier auf günstigen Boden fallen wird.

Möge hierin das Vorgehen der Gemeindeführer in der Folge zum Wohle des Gemeindefortschritts edle Früchte zeitigen!

Das Geheimnis der Wünschelrute.

Als Ergänzung von früheren von uns über das Phänomen der Wünschelrute gebrachten Untersuchungen, die durch die hier folgenden Ausführungen, als Ergebnis neuester Untersuchungen über diesen Gegenstand, zum Teil ihre Bestätigung finden, bringen wir diese in der „Zh. Ztg.“ veröffentlichten Ausführungen, die einen willkommenen Beitrag zur Klärung der Anschauungen in bezug auf diese alte Streitfrage bieten dürften, zur Kenntnis unserer werten Leser.

Die seit dem Mittelalter auftretende Behauptung, daß besonders veranlagte Leute mittelst einer hölzernen oder metallenen Rute unterirdische Wasserläufe, Erzlager ufm. anzugeben vermöchten, hat nach dem Vorgehen des vielgenannten Herrn v. Uslar auch in Bayern viel von sich reden gemacht und die Verwaltungen Münchens und anderer Städte zu zahlreichen Versuchen veranlaßt. Um wo möglich etwas mehr Klarheit in das dunkle Gebiet zu bringen, veranstaltete der Polytechnische Verein in München für den 21. März eine besondere Wünschelruten-Sitzung, welcher außer dem Thronfolger Prinzen Ludwig auch Vertreter der Staatsregierung beiwohnten. Referent war ein als erfahrener und erfolgreicher Ruten-

Bruder des bekannten Münchener Kunsthistorikers. Als Rute kann irgend ein Zweig, gleichviel ob von Weide, Haselstaude oder anderem Buschwerk, dienen. Meistens verwendet man aber in neuerer Zeit metallene Ruten, die in ihrer Form einem geschriebenen deutschen I mit stark verlängerter Anfangs- und Endlinie gleichen. Die beiden Enden werden mit je einer Hand umfaßt, während die Schleife nach unten, nach oben oder seitwärts den bezeichnenden Ausschlag gibt. Dr. Boll, der seine eigenartige Begabung im 28. Lebensjahre entdeckt hat, zeigte Ruten von allen bisher benutzten Formen, hölzerne und metallene, empfindliche und bloß schwach reagierende. Er zeigte der mit großer Spannung seinen Versuchen folgenden Hörerschaft, wie in seinen Händen die Rute über Wasser lebhaft nach unten, über Gold und Silber nach oben ausschlug. Das Aufsuchen im Saale versteckter Metalle oder wassergefüllter Gefäße lehnte er dagegen ab, weil Zimmerversuche mangels genügender Kenntnis der dabei in Betracht kommenden Fehlerquellen meistens mißglückten. Nach Dr. Boll's Angaben reagiert die Rute auf Wasser, ausgenommen destilliertes, auf Steinkohle, auf positive und negative Elektrizität, auf die Nähe des menschlichen Körpers und außer auf Blei auf so ziemlich alle Metalle, aber in verschiedener Art, je nachdem sie hohes oder niedriges Atomgewicht haben. Obwohl Dr. Boll persönlich von der Wirksamkeit der Rute überzeugt ist, hält er doch die Möglichkeit, daß deren Ausschläge durch Autosuggestion und unwillkürliche Muskelzuckungen hervorgerufen werden könnten, für nicht ausgeschlossen. Die Zahl der zur Rutengängerei verwendeten Medien ist nicht groß, aber vielleicht wegen des energischen Lebensprozesses und der stärkeren Hautfeuchtigkeit größer unter Kindern als unter Erwachsenen. Die bei der Wünschelrute sich zeigenden Erscheinungen können von physiologischer und von physikalischer Seite geprüft werden. Ihre Ursache sucht Dr. Boll in elektrischen Einwirkungen der unter der Erdoberfläche sich findenden Wasser- oder Metallmassen und in eigenen Strahlungen des menschlichen Körpers. Manches beim Wünschelruten-Problem erinnere an die allbekannte Abstoßung gleichartiger und die Anziehung ungleichartiger Elektrizität. Von den unterirdischen Herden schienen die vielleicht eine Ionisation der Luft erzeugenden Strahlen trichterförmig emporzu steigen in der Weise, daß sie in der Mitte des Trichters am stärksten seien. Merke der Rutengänger durch den Ausschlag der Rute, daß er die Grenze eines solchen Trichters überschreite, so brauche er bloß die Entfernung bis zur andern Grenze zu messen, um für die Tiefe des unterirdischen Herdes einen Anhaltspunkt zu haben.

Während Dr. Boll in Röhren gefaßte Wasserleitungen für wenig zu Versuchen geeignet hält, hat ein anderer Vorkämpfer der Wünschelrute, Dr. med. Nigier, der übrigens nicht selbst Rutengänger ist, gerade bei Rohrbrüchen der Münchener Wasserleitung, die auf andere Weise nur schwer aufgefunden werden konnten, die schönsten Erfolge erzielt. Mit Dr. Nigier stimmten die andern Redner des Abends dahin überein, daß es überaus wünschenswert wäre, die Erscheinungen der Wünschelrute auch unabhängig vom menschlichen Körper festzustellen. Wenn auch, meinte Prof. Knoblauch von der technischen Hochschule, der menschliche Körper zur Wahrnehmung elektrischer Erscheinungen sehr schlecht ausgestattet sei, so habe man doch als Entgelt unsern elektrischen Meßinstrumenten eine derartige Feinheit zu geben gewußt, daß irgendwie meßbare Kräfte nicht wohl auf die Dauer verborgen bleiben könnten. Tatsächlich soll in der Schweiz so etwas wie ein automatischer Quellenfinder erfunden worden sein, der aber, wenn er tatsächlich existiert, noch keinem deutschen Gelehrten zugänglich geworden zu sein scheint. Die Physik, sagte Prof. Knoblauch, lehnte es um

so weniger ab, sich mit bisher noch dunkeln Problemen, wie dem der Wünschelrute, zu beschäftigen, als die Gleichartigkeit der von Rutengängern der verschiedensten Länder und Zeiten herstammenden Aussagen darauf hindeute, daß hinter ihren Angaben etwas Reales stecke. Um aber dieses Reale herauszufinden, sei es wünschenswert, daß die Rutengänger unter Verzicht auf die Feststellung eigener Theorien möglichst viel tatsächliches Material beibrächten.

Dr. Boll erklärte in einem Schlußwort seine Zustimmung zu diesen Anschauungen, scheint aber persönlich der Ansicht zu sein, daß es sich bei der Wünschelrute um Kräfte handelt, deren Messung doch wohl besonders schwierig sein würde. Um ein Beispiel hierfür anzuführen, erinnerte er daran, daß wir auch, ohne es direkt zu sehen, sehr wohl merken, wenn wir fixiert werden, und daß wir auch ohne Vermittlung unserer Seh- oder Gehörnerven die Nähe anderer Personen empfinden. In der Beobachtung, daß die Wirksamkeit der Wünschelrute irgend etwas mit der Strahlung der Sonne oder anderer Lichtquellen zu tun habe, da sie versage, wenn auch nur das kleinste Wölkchen vor der Sonne vorüberziehe, stimmten Dr. Boll, Dr. Nigier und die übrigen Vorkämpfer der Wünschelrute überein. Obwohl Dr. Boll erklärte, daß für die Wirksamkeit der Rute eine gewisse Muskelanstrengung ihres Trägers notwendig zu sein scheine, sah man sie in seinen Händen, während er ruhig da stand, mit einer ähnlichen Beweglichkeit ausschlagen, wie etwa die Nadel eines Kompasses. Daran änderte sich auch nichts, als zwei unbeteiligte Herren die über Boll's Hände hinausragenden Enden festhielten. Wohl aber sei die Rute, meinte Boll, für einige Zeit unbrauchbar, wenn Unbefähigte Versuche damit angestellt hätten. Mehr noch bei der Wünschelrute scheint beim sog. fideischen Pendel, das demselben Zweck dienen soll, die Erklärung durch Autosuggestion und unwillkürliche Muskelzuckungen nahe zu liegen. Immerhin ist es bemerkenswert, daß ein die ersten wissenschaftlichen Autoritäten Münchens umfassendes Publikum mit großer Aufmerksamkeit den Darlegungen der Ruten-Anhänger folgte.

Die seit 1. April gültigen französischen Baustoffzölle.

Mit dem 1. April ist der neue französische Zolltarif in Kraft getreten. Wir haben schon aus dem Gesetzesentwurf der französischen Kammer einige Daten an dieser Stelle veröffentlicht, wobei wir aber bemerkten, daß dieselben noch keine absolute Gültigkeit haben, da die Zustimmung des Senates damals noch ausstand. Diese Behörde hat ihre Beratung zwei Tage vor dem Inkrafttreten des neuen Zolltarifs abgeschlossen und die Gesamtsumme der Zollansätze der Kammervorlage noch erhöht, statt wie man gehofft hatte, dieselben zu mildern. Diese Mehrbelastung trifft jedoch die Baugewerbe nicht; im Gegenteil ist hier da und dort noch eine Reduktion eingetreten. Wir führen im Nachstehenden folgende der wichtigsten Positionen an, wobei wir bemerken, daß für die Zollbehandlung stets 100 kg Bruttogewicht die Einheit bildet, sofern nichts anderes bemerkt ist. Da die Schweiz zu den 8 Handelsvertragsstaaten gehört, ist auch nirgends der Generaltarif maßgebend, sondern ausschließlich der Minimaltarif, dessen Sätze wesentlich meistens um einen Drittel niedriger sind.

1. Holz.

Nadelrundholz, mit oder ohne Rinde in allen	
Durchmessern, bis 2,50 m Länge	- Fr. 02
Holzwohle, ungefärbt	1 " -
dito gefärbt	1 " 20

GEWERBEMUSEUM
WINTERTHUR